



Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Anlage Reduzieranlagen-Betrieb (Gebäude L5 / L6 / L8 / L13) durch verschiedene/diverse Änderungen im Reduzieranlagen- Betrieb

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 10.06.2022

53.04-9021122-0023-A15-0035/22

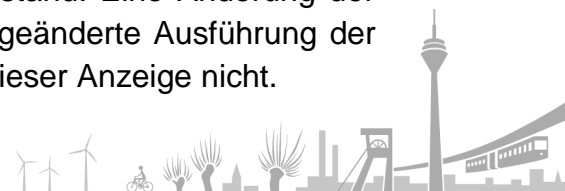
Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort CHEMPARK Krefeld-Uerdingen an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Anilin und Eisenoxidpasten (Reduzieranlagen-Betrieb). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.10 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im anzeigegegenständlichen Reduzieranlagen-Betrieb werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung sind angezeigte Änderungen im Reduzieranlagen-Betrieb durch Aktualisierung der Genehmigungsunterlagen.

Der Anzeigegegenstand umfasst einzelne Aktualisierungen der apparativen Ausrüstung in den Gebäuden L06, L08, L13 und in der Tanktasse L05.

Erfasst wurden rein redaktionelle Änderungen (z.B. Apparatebezeichnungen), Änderungen bei Apparatekenndaten, fehlende Apparate, zusätzliche Apparate und Änderungen bei sicherheitsrelevanten Anlagenteilen. Mit dieser Anzeige werden diese Änderungen gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigt.

Neben der Anpassung redaktioneller Änderungen sind auch die Außerbetriebnahme, Stilllegung und Demontage von Apparaten Anzeigegegenstand. Eine Änderung der Apparate bzw. eine von der Genehmigung abweichende geänderte Ausführung der Apparate oder eine Errichtung neuer Apparate erfolgt mit dieser Anzeige nicht.





Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gezeichnet

Dietmar Schöbernig

